

Freie Meinungsäußerung — „gefährdet den Frieden“

Die Verurteilungen tatsächlicher oder angeblicher Gegner des politischen Systems in der Sowjetzone stützen sich im wesentlichen auf zwei gesetzliche Bestimmungen:

* Art. 6 Abs. 2 der sowjetzonalen Verfassung:

„Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordhetze gegen demokratische Politiker, Bekundung von Glaubens-, Rassen-, Völkerhaß, militärische Propaganda sowie Kriegshetze und alle sonstigen Handlungen, die sich gegen die Gleichberechtigung richten, sind Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches. Ausübung demokratischer Rechte im Sinne der Verfassung ist keine Boykotthetze.“

* Direktive 38, Abschn. II, Art. III A III des Alliierten Kontrollrats vom 12. 10. 1946:

„Aktivist ist auch, wer nach dem 8. 5. 1945 durch Propaganda für den Nationalsozialismus oder Militarismus oder durch Erfindung oder Verbreitung tendenziöser Gerüchte den Frieden des deutschen Volkes oder den Frieden der Welt gefährdet hat oder möglicherweise noch gefährdet.“

Während die Direktive 38 in ihrem Art. IX sogenannte Sühnemaßnahmen aufzählt, also einen Strafrahmen gibt, ist dies bei der sowjetzonalen Verfassung nicht der Fall. Die Anwendung des in seiner Fassung bewußt unklar gehaltenen Art. 6 als Strafgesetz, aus welchem die Strafen entnommen werden können, widerspricht dem allen Kulturstaaten eigenen Rechtsgrundsatz: „Nulla poena sine lege“ (keine Strafe ohne gesetzliche Grundlage).

Was man in der Sowjetzone unter Boykotthetze, Kriegshetze und friedensgefährdenden Gerüchten versteht, zeigen die Prozesse gegen die „Zeugen Jehovas“ sowie die Verfahren, mit denen eine freie Meinungsäußerung, die auch die Verfassung der sogenannten DDR gewährleistet, nicht nur unterdrückt, sondern mit Zuchthaus bestraft wird.

Zu diesen durchwegs sehr hohen Zuchthausstrafen treten aber außerdem in den meisten Fällen noch die in der Kontrollratsdirektive 38 vorgesehenen Sühnemaßnahmen hinzu. Die Direktive bezieht sich nun nicht allein auf Straftaten, die während des Naziregimes begangen wurden, sondern will auch etwaige Rückfälle in nazistische Untaten nach der Kapitulation verfolgen. In der Praxis hatte sich bei unteren sowjetzonalen Gerichten jedoch die Auffassung verbreitet, einen angeblich unter Direktive 38 fallenden Täter, der nach dem 8. Mai 1945 angeblich straffällig wurde, nach Art. X der Direktive „als Minderbelasteten einzustufen und ihn lediglich einer Bewährungszeit zu unterwerfen“, wie „Justizminister“ Fechner in seiner Rundverfügung Nr. 40/51 feststellt. „Gegenüber dieser Praxis“ weist nun Fechner darauf hin, „daß die Vorschrift des Art. X ... für Verstöße gegen Art. III A III überhaupt nicht zur Anwendung kommen kann“. Dieser Artikel sei „im Zusammenhang mit den in Art. IX vorgesehenen Sühnemaßnahmen als reine Strafvorschrift zu behandeln. Daher kann, wenn es zu einer Verurteilung kommt, nur auf die in Art. IX vorgesehenen Sühnemaßnahmen als Strafe erkannt werden“.

Werden durch die Rundverfügung Nr. 40/51 die zu erlassenden Urteile und Strafen für sogenannte Neofaschisten generell auf die in Artikel IX vorgesehenen Sühnemaßnahmen festgelegt, so werden auch die Haftbedingungen für Unter-

Jeder hat das Recht auf Meinungs- und Äußerungsfreiheit, insbesondere das Recht, wegen seiner Überzeugung nicht beunruhigt zu werden und Nachrichten und Gedanken durch jedes Ausdrucksmittel und unabhängig von Grenzen einzuholen, zu empfangen und zu verbreiten.

*UN-Erklärung der Menschenrechte
Artikel 19*

suchungsgefangene der Dienststelle des Ministeriums für staatliche Sicherheit (SSD) verschärft. In der Rundverfügung Nr. 7/51 vom 13. Februar 1951, die der Generalstaatsanwalt von Sachsen-Anhalt an alle Oberstaatsanwälte des Landes richtet, wird darauf hingewiesen, daß den Angehörigen der SSD-Häftlinge keine Sprecherlaubnis erteilt werden darf. Ebenso kommt die Gewährung der Akteneinsicht an die Verteidiger „nach den Weisungen des Herrn Generalstaats-

anwalts der Deutschen Demokratischen Republik gerade bei diesen Verfahren keinesfalls in Betracht.“

Beide Verfügungen zeigen deutlich, wie bereits von vornherein die sowjetzonale Staatsanwaltschaft und Justiz auf eine strenge Verfolgung sogenannter politischer Straftaten hinwirken.

Stellen die Urteile gegen die Zeugen Jehovas wegen ihres religiösen Aspektes gewissermaßen einen Sonderfall dar, so sind die Verfahren nach Artikel 6 der sowjetzonalen Verfassung und Artikel III A III der Kontrollratsdirektive 38 im engeren Sinne die eigentlichen politischen Verfahren. Mit dem Erlaß des Befehls 201 der sowjetischen Militäradministration Deutschlands vom 16. 8. 1947 begann

in der Sowjetzone die systematische Durchführung politischer Prozesse. Durch die Ausführungsbestimmungen Nr. 3 zu diesem Befehl wurden die politischen Spezialdezernate K 5 der Kriminalpolizei mit der Untersuchung und Durchführung dieser Verfahren beauftragt. Die Anklagen wurden durch diese Polizeidienststellen erhoben; der Staatsanwalt hatte lediglich die Befugnis, diese Anklagen zu bestätigen.

Mit Bildung des Ministeriums für Staatssicherheit durch das Gesetz vom 8. 2. 1950 (GBl. 1950 S. 95) übernahmen die Dienststellen dieses Ministeriums die bisherigen Funktionen der politischen Polizei (K 5). Anklagen in politischen Strafsachen wurden zunächst auch durch diesen „Staatssicherheitsdienst (SSD)“ erhoben.

So reichte das Ministerium für Staatssicherheit, Verwaltung Brandenburg, am 10. 8. 1950 der Kleinen Strafkammer des Landgerichts Potsdam eine Anklageschrift ein, in welcher der Direktor des volkseigenen Betriebes Deutsche Schiffs- und Umschlagbetriebszentrale Berlin, Julius Brose, auf Grund des SMA-Befehls 201 des Verbrechens nach Direktive 38, Abschnitt II, Artikel III A III angeklagt wird. Die Strafkammer trat dann auch zur Hauptverhandlung gegen Brose zusammen und verurteilte ihn am 6. November 1950 „wegen Vollrausches zu 25 000 DM Geldstrafe, an deren Stelle im Nichtbeitragsfalle für je 80,— DM 1 Tag Gefängnis tritt“.

Brose hatte sich, wie es in dem Urteil heißt, „fahrlässig durch den Genuß geistiger Getränke in einen die Bewußtseinsstörung hervorrufenden Rausch versetzt“. In diesem Zustand habe er in einer HO-Gaststätte unter anderem erklärt, „die Aktivisten sind Idioten, denn denen fehlt der sechste Sinn, denn die merken nicht, wie sie ausgebeutet werden“. In demselben Zusammenhang erklärt er ferner, der Staatskapitalismus sei ein Ausbeutersystem und der Privatkapitalismus sei früher besser gewesen“. Schließlich soll Brose noch festgestellt haben, „die Kommunisten sind alle Verbrecher“.

Das Gericht sieht in diesem Ausspruch „ein Schlagwort der nationalsozialistischen Propaganda“ und wertet Brose Ver-